

Gemeinde Wessobrunn

Landkreis Weilheim - Schongau



Bekanntmachung

Kindertageseinrichtungsgebührensatzung

Der Gemeinderat hat die neue Kindertageseinrichtungsgebührensatzung gemäß Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 22.09.2026 in der folgenden Fassung beschlossen:

Gemeinde Wessobrunn

Landkreis Weilheim- Schongau



Satzung

Erhebung von Gebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)
der Gemeinde Wessobrunn

vom 22.09.2026

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Wessobrunn folgende
Satzung

Erster Teil

Allgemeines

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§1 Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs.1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren für die Betreuung werden jeweils im Voraus zum 5. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Bei erstmaliger Aufnahme und Änderungen gelten die Zahlungsfristen des Bescheides. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Betreuung besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, da die Personal- und Betriebskosten auch dann entstehen, wenn das Kind fehlt.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Besuchszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Einrichtung vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten bleiben unberücksichtigt. Die Schließzeiten nach § 7 Abs. 3 Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Wessobrunn werden durch Gebührenfreiheit im August berücksichtigt.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für alle Kinder

aa) in der Kinderkrippe für eine durchschnittliche Wochenbuchungszeit

von mehr als 15 Stunden bis einschließlich 20 Stunden	= 215,00 €
von mehr als 20 Stunden bis einschließlich 25 Stunden	= 240,00 €
von mehr als 25 Stunden bis einschließlich 30 Stunden	= 265,00 €
von mehr als 30 Stunden bis einschließlich 35 Stunden	= 290,00 €
von mehr als 35 Stunden bis einschließlich 40 Stunden	= 335,00 €
von mehr als 40 Stunden	= 385,00 €

ab) im Kindergarten

von mehr als 20 Stunden bis einschließlich 25 Stunden	= 70,00 €
von mehr als 25 Stunden bis einschließlich 30 Stunden	= 80,00 €
von mehr als 30 Stunden bis einschließlich 35 Stunden	= 90,00 €
von mehr als 35 Stunden bis einschließlich 40 Stunden	= 100,00 €
von mehr als 40 Stunden	= 115,00 €

§ 6 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 5 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Der Gemeinde von Dritten berechnete Fahrtkosten für Ausflüge, Eintrittsgelder und Ähnliches werden in der jeweils tatsächlichen entstehenden Höhe den Gebührenschuldern im Sinne des § 2 berechnet. Die Teilnahme des Kindes an derartigen Angeboten kann von einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Eine Rückerstattung der Vorauszahlungen kann nur erfolgen, wenn durch die Nichtteilnahme (z.B. Krankheit) keine Kosten entstanden sind.

(2) Bei verbindlicher Anmeldung für einen Betreuungsplatz (§ 4 Abs. 3 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wessobrunn) kann eine Verwaltungsgebühr i.H.v. 25,00 € erhoben werden. Diese Gebühr wird mit dem ersten Monatsbeitrag verrechnet.

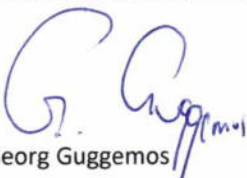
(3) Für Umbuchungen die nicht zu den festgelegten Stichtagen gemäß § 8 Abs. 7 der Kindertageseinrichtungssatzung erfolgen, können Kosten i.H.v. 15,00 € erhoben werden.

Dritter Teil

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2025 außer Kraft.

Wessobrunn, 22.09.2026



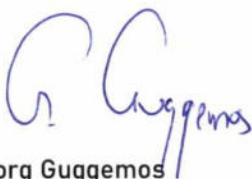
Georg Guggemos

Erster Bürgermeister



Die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Wessobrunn, Zöpfstraße 1, 82405 Wessobrunn während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Des Weiteren wird die Satzung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Wessobrunn (www.wessobrunn.de) veröffentlicht.

Wessobrunn, 22.09.2026



Georg Guggemos

Erster Bürgermeister

Verteiler:

Amtstafeln in Wessobrunn/Forst
Homepage der Gemeinde

Angeheftet/online gestellt am:

Abgenommen/offline gestellt am:
